

46. Findet im früher französischrechtlichen Teile der preussischen Rheinprovinz, wenn die Polizei innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Förderung des öffentlichen Wohles in Privatrechte einzelner eingreift, ein Anspruch der letzteren auf Ersatz des entstandenen Schadens

gegen den Staat, bzw., wenn die getroffene Maßregel nicht dem Vorteile des Staates in seiner Gesamtheit, sondern nur dem einer Gemeinde diene, gegen diese statt?

VII Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1906 i. S. Stadtg. T. (Bekl.)
w. R. (Kl.). Rep. VII 640/05.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Als die Beklagte eine Kanalisierung vornehmen ließ, fand sich im April 1902 unter der Brodstraße vor dem Hause des Klägers ein als Keller ausgehauener Hohlraum, der mit dem Keller unter dem Hause des Klägers in Verbindung stand und vom Kläger zum Aufbewahren von Gegenständen benutzt wurde. Die Beklagte verlangte Räumung, soweit das Mauerwerk in den Straßenkörper hineinragte. Der Kläger lehnte dies ab. Nunmehr erließ der Bürgermeister der Stadt eine polizeiliche Verfügung, durch welche er dem Kläger unter Bezugnahme auf § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, § 55 des Gesetzes vom 1. August 1883 und § 132 des Landesverwaltungsgesetzes Räumung des Kellers oder Hohlraums, Entfernung des Mauerwerks aus dem Straßenkörper und Abschließung des Zuganges zu dem Keller unter Androhung zwangsweiser Ausführung aufgab. Als Kläger keine Folge leistete, wurde der Raum von der Stadt an der Grenze des klägerischen Grundstückes zugemauert und so der Benutzung des Klägers entzogen. Dieser verlangte mit der Behauptung, er habe mit seinem Hause auch das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht an dem Keller erworben, Schadensersatz in Höhe von 2000 M. Von der Beklagten wurde jedes Recht des Klägers am Keller bestritten. Der erste Richter wies die Klage ab. Durch Urteil des Berufungsgerichts wurde unter Abänderung des der ersten Instanz der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über dessen Höhe an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision ist erfolglos geblieben.

Aus den Gründen:

Diese beschäftigen sich zuerst mit der Frage, ob ein Recht des Klägers am Keller ohne Gesetzesverletzung angenommen ist. Dann fahren sie fort:

... „Nicht speziell angefochten ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß Kläger für den Eingriff in sein Recht Entschädigung zu beanspruchen hat. Sie muß auch als zutreffend erscheinen. Der Eingriff erfolgte durch die zuständige Behörde zu dem Zwecke, die Herstellung einer gemeinnützigen Anlage zu ermöglichen, also im Interesse des öffentlichen Wohles. Einer Klage auf Beseitigung des Eingriffs, auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, steht die Vorschrift in § 4 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 entgegen, welche den Rechtsweg zwar darüber gestattet, ob ein Eingriff in Privatrechte vorliegt, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vorteile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, sowie in welchem Betrage sie zu leisten ist, welche aber das Verlangen der Wiederherstellung des früheren Zustandes ausschließt, wenn diese nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist. Wenn nun das öffentliche Wohl erfordert, daß den Behörden im Interesse der Allgemeinheit die rechtliche Macht verliehen wird, in Privatrechte einzugreifen, so liegt darin nicht zugleich, daß mit dem Eingriff in das Recht auch ein Eingriff in das Vermögen sich zu verbinden hätte, daß also der einzelne nicht bloß die Entziehung oder Schmälerung seines Rechtes in dessen konkreter individueller Gestalt dulden, sondern auch ein finanzielles Opfer bringen müßte; im Gegenteil bleibt das öffentliche Wohl in seinem Verhältnisse zu dem Interesse des einzelnen genügend gewahrt, wenn die erforderliche Maßregel gegen den Einzelnen zur Durchführung gebracht, der entstehende Nachteil aber von der Allgemeinheit, welche den Vorteil hat, zu tragen ist. Unberührt bleiben hier besondere Akte der Gesetzgebung, welche unmittelbar in die Rechte einzelner oder vieler eingreifen. Das Gesetz kann vermöge seiner rechtlichen Alleinherrschaft auch Opfer ohne Entschädigung verlangen und nimmt insbesondere dann keinen Anstand so zu verfahren, wenn den Einzelnen schon durch die Maßnahmen, zu deren Ausführung der Eingriff geschieht, ihrer Natur nach von selbst ein Vorteil erwächst; nur wenn ein solches Gesetz selbst eine Entschädigung anordnet, kann deshalb eine solche beansprucht werden. Es handelt sich also allein um den Fall, daß von Seiten einer Behörde kraft der ihr vom Gesetz allgemein erteilten Ermächtigung ein

Eingriff in die Rechtsphäre des Einzelnen vorgenommen wird; alsdann aber ist Raum für die entwickelte Auffassung gegeben. In ihrer grundsätzlichen Berechtigung liegt stets schon ein Anhalt dafür, daß der einzelne Staat, dessen gesetzgeberischer Standpunkt zu prüfen ist, sich von ihr leiten läßt und sie als im Staate geltendes Recht anerkennt, mag dies auch nicht in einer einzelnen Gesetzesvorschrift einen speziellen und völlig adäquaten Ausdruck finden.

Vgl. Entsch. des R. O.'s in Zivilf. Bd. 17 S. 103, Bd. 41 S. 142. In Preußen ist durch § 75 Einl. zum A. L. R. bestimmt, daß der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten ist. Diese Vorschrift entspricht völlig jenem Gedanken. Sie ist zwar über das Gebiet des Landrechts hinaus nicht ausgedehnt, doch aber von unmittelbarer Bedeutung für das Gesamtgebiet des preussischen Staates; denn obwohl der in ihr gewährte Anspruch auf Entschädigung dem Privatrecht angehört, ist die ihn schaffende Gesetzesvorschrift doch nicht rein privatrechtlicher, sondern in ihrem Grunde staatsrechtlicher Art, und es läßt sich nicht vermuten, daß die Gesetzgebung eines Staates auf diesem Gebiete für seine verschiedenen Territorien verschiedene Normen geben will. Wesentlich ist aber auch der Verfassungsgrundsatz des Art. 9 der preussischen Verfassung, laut dessen das Eigentum unverleßlich ist und nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen oder beschränkt werden kann, mag diese Verfassungsbestimmung im wesentlichen ihre Bedeutung auch nur darin haben, für den weiteren Ausbau des Rechts in diesem Bereiche leitend zu sein. Wichtig ist neben anderen Einzelgesetzen auch noch der § 1 des Enteignungsgesetzes, laut dessen das Grundeigentum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen volle Entschädigung entzogen oder beschränkt werden kann. Wenn bei polizeilichen Eingriffen eine vorherige Entschädigung durch den Zweck der Maßregel ausgeschlossen, und nach der Ausführung die Wiederherstellungsklage ver sagt wird, so ist hier eine nachträgliche Entschädigung um so mehr geboten. Als völlig ausreichend muß es hiernach erscheinen, wenn auch für diejenigen Teile des preussischen Staatsgebietes, in

denen das Allgemeine Landrecht nicht gilt, keinerlei Anzeigen dafür vorliegen, daß hier der gesetzgeberische Wille ein anderer wäre, als der in § 75 Einl. zum A.L.R. Ausdruck gefunden hat. Für das rheinische Recht wurde bisher in dem Art. 545 Code civil eine unmittelbare Grundlage für einen Entschädigungsanspruch gefunden. Diese Gesetzesbestimmung ist durch Art. 89 Nr. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. aufgehoben, aber lediglich in der formellen Erwägung, daß der Grundsatz auch in Art. 9 der Verfassung Ausdruck gefunden habe. Der Annahme, daß im bisherigen Gebiete des rheinischen Rechts ein Entschädigungsanspruch nicht Platz greifen solle, kann mithin die Aufhebung des Art. 545 Code civil nicht zur Stütze gereichen; ihre Begründung ergibt sogar eine gewisse Bestätigung für den gegenteiligen gesetzgeberischen Standpunkt. In dem genannten Gebiete ist mithin gegenwärtig die Rechtslage die, daß nach Wegfall der Gesetzesbestimmung, in welcher man bisher, sei es mit Recht, sei es mit Unrecht, für das örtliche Recht eine spezielle Anerkennung des Entschädigungsanspruchs erblickt hat, eine solche überhaupt fehlt; daraus folgt aber nur, daß der Rechtszustand so zu beurteilen ist, wie wenn sie nie bestanden hätte; demgemäß kommen also die oben für Fälle solcher Art entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte zur Geltung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 130, 135, 136.

Beim Mangel jedweder für das Gegenteil sprechenden Momente muß deshalb die Gewährung einer Entschädigung auch im bezeichneten Gebiete als dem staatlichen Rechtswillen entsprechend angesehen werden.

Zutreffend und in Übereinstimmung mit der Judikatur nimmt endlich das Berufungsgericht an, daß, weil im gegenwärtigen Falle die polizeiliche Maßregel nicht dem Vorteile des Staates in seiner Gesamtheit, sondern nur dem einer Stadtgemeinde diene, auch nur diese Schuldnerin der Entschädigung ist."